

Vierte Abtheilung.

Grasschaft Hohen-Limburg.

§. 113.

Die Grasschaft Hohen-Limburg, an dem Lennensfluß zwischen Hagen und Iserlohn gelegen, welche eine unmittelbare deutsche Reichs-Grasschaft war, und den Grafen, nunmehrigen Fürsten von Bentheim-Rheda gehörte, wurde bei Errichtung des Rheinbundes mediatisirt, und der Souverainität des Großherzogs von Berg übergeben. Sie machte diesernach, so wie die Grasschaft Mark, von welcher sie begrenzet wird, einen Theil des Großherzogthums Berg aus. Bei der Wiedereroberung der Grasschaft Mark kam sie als ein Enclave und Theil dieser Grasschaft, welches sie auch bis im 12ten Jahrhundert gewesen, wo sie von der Grasschaft Altena, dem ersten Stamme der Grasschaft Mark abgesplissen wurde, jedoch als ein mediatisirtes deutsches Reichsland an die Krone Preußen.

Die Grasschaft Limburg wird nunmehr, in so fern dieselbe nicht gemäß den dem vormaligen Landsherrn zustehenden standesherrlichen Rechten von diesen selbst regiert wird, mit der Grasschaft Mark zugleich verwaltet, und macht einen Theil des Regierungsbezirks Arnberg aus. In der Ersteren haben sowohl als in der

Letztern früher die französisch-bergischen Gesetze geherrscht und in den älteren Rechtszustand der bäuerlichen Besitzungen die nämlichen Veränderungen hervorgebracht. Die Untersuchung dieses ältern Rechtszustandes, und der Natur und Eigenschaft der dortigen Bauerngüter gehörte daher vor die zu Arnberg niedergesetzte Commission, die Untersuchung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark betreffend.

§. 119.

Obgleich die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Limburg in dem vormaligen Landesherrn zugleich den Gutsherrn erkannten, das heißt, obgleich sie demselben mit Renten, Zinsen, Pächten und Diensten, in Beziehung auf ihre Verleihung, verpflichtet waren, so ist daselbst doch ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts niemals und eben so wenig wie in der Grafschaft Mark bekannt gewesen.

Eine geschriebene Gesetzgebung in Ansehung des Bauernwesens gab es daselbst eben so wenig. Alles wurde nach dem allgemeinen deutschen Privatrecht gerichtet, und David Georg Struben, *Commentatio de Jure villicorum* hatte ein klassisches Ansehen gewonnen.

§. 120.

Was die verschiedenen westphälischen Güterarten und insbesondere 1) die Hobs- und Behandigungs-Güter betrifft, so sind in der Grafschaft Limburg keine besonderen Oberhöfe vorhanden, sondern die darin befindlichen Hobs- und Behandigungs-Güter gehören

zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zu dem Cölnischen Hof zu Schwelm, zu dem Ober-Hof Hagen, zu dem dem Domcapitel zu Cöln zugestandenen Oberhof Sümmeru u. s. w.

Sie müssen folglich nach dem jedesmaligen besonderen Hofesrechte, dem sie angehören, beurtheilt werden. Im Allgemeinen sind dieselben des nämlichen Ursprunges und der nämlichen Natur als alle Hobes- und Behandigungsgüter, wie sie §. 10. S. 24. folg. entwickelt worden.

Die in dieser Grafschaft befindlichen 2) Sattel oder Sadel-Güter, z. B. Dsthenner und Brenninghausen, werden nach dem Rechtssystem beurtheilt, in welchem sie verthan sind. Contracte und Gewohnheiten geben die Principien an die Hand, wornach sie in einzelnen vorkommenden Fällen beurtheilt werden müssen.

3) Leibeigene oder nach Leibeigenthums-Recht verthane Güter giebt es daselbst gar nicht. Selbst etwas Analoges ist von den Berichtstellern nicht angegeben.

4) Eigentliche Erbpachtgüter, 5) Erbbauern-Lehen, 6) Erbleibgewinnsgüter u. s. w. in so fern solche vorhanden, sind nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts zu beurtheilen, und gehören zu dem Colonat-Verhältniß überhaupt.

Dagegen befinden sich die 7) Zinsgüter, wenn sich deren daselbst vorfinden, so wie 8) die durchschlächting eigenen Güter in dem Eigenthum der Besitzer.

Ob es in der Grafschaft Limburg auch 9) Freigüter gebe, ist aus den eingekommenen Berichten nicht zu entnehmen. Es ist jedoch dieses nicht unwahrscheinlich, da Hermann, Erzbischof von Cöln, im J. 1544 den Jasper Higgehoff mit den Freystühlen in der Grafschaft Limburg und in den Ämtern Altena, Plettenberg, und Neuenrade, woselbst sich auch jetzt noch die Freigüter befinden, belehnte.

Von Steinen westphälische Geschichte, 3tes Stück, Seite 1351.

§. 121.

In Ansehung 10) der Gewinn-Güter gilt die Vermuthung, daß, wenn von einem bäuerlichen, bürgerlichen oder ursprünglich adlichen, oder geistlichen oder landesherrlichen Grundstücke, oder aus einem dergleichen geschlossenen Gute dreißig Jahr hindurch eine uniforme, niemals veränderte Pacht oder sonstige Leistung an ein bestimmtes Subject entrichtet oder geschehen ist, der Besitzer mag einen Gewinn-Brief haben oder nicht, er mag alle 15 oder alle 12 Jahr oder auf Lebenslang gewinnen müssen, die Besitzer an diesen Gütern ein Erbnutzungsrecht erhalten haben. Wer Zeitpacht behauptet, der muß dieselbe beweisen. — Ein eigentliches, auch ein nutzbares Eigenthum giebt dieses Gewinnrecht nicht, sondern nur ein Erbrecht zur Benutzung. Der Verleiher behält das Eigenthum am Gute. Der Gewinnträger darf davon ohne dessen Einwilligung nichts veräußern, und wenn er in Concurs geräth, so geht sein Erbrecht dergestalt verlohren, daß es selbst nicht einmal zum Vortheil der Creditoren auf einen andern übertragen werden kann. Uebrigens geht auch das Erbrecht, der Natur der Sache nach, durch Erlöschung der Descendenz des ersten Erwerbers, und durch die in dem deutschen Privatrechte enthaltenen Entsetzungs- oder Abänderungs-Ursachen verlohren.

Daß sich hiernach die Leibgewinn- sowohl als die Zeitgewinnsgüter in der Grafschaft Limburg im Colonat-Verhältniß befunden haben, kann keinem Zweifel unterliegen.

§. 122.

Dieses sind die ganz einfachen Verhältnisse der Bauerngüter in der Grafschaft Limburg. Sie führen überall die Vermuthung eines Erbrechts mit sich, und entsprechen dem, was bis zu den neuesten Zeiten in Westphalen gegolten. Daß die Scheidung durch die Ruhr und die Lenne in diesen Grundsätzen einen Unterschied zwischen dieser Grafschaft und der Grafschaft Mark hervorgebracht haben sollte, ist um so weniger zu vermuthen als, wie wir oben bemerkt haben, erstere ein alter Abspieß von der Grafschaft Altena, dem Stamme der Grafschaft Mark ist.
